



## Strukturverbesserungsverordnung SVV: Änderungsvorschlag im Vollzug.

**Betroffener Artikel :** Art. 19 (Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude), Abs. 7.

### Aktuelle Situation

Der Kommentar des Art. 19, al. 7, erwähnt einerseits, dass einerseits die Mehrheit der Anteil der landwirtschaftlichen Produkte zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung für die Unterstützung mit Beiträgen mehrheitlich aus dem Berggebiet im Einzugsgebiet des Betriebes stammen muss und präzisiert andererseits dass die Anerkennung der beitragsberechtigten Kosten nach Anteil Produkte aus dem Berggebiet geschehen soll.

Der Gesetzgeber hat die Gewährung von Beiträgen für die Bergzone reserviert.

### Mangel in der aktuellen Situation

Wie es in dem in der unten stehenden Tabelle als Beispiel ersichtlich ist, kann die Berechnungsmethode zu wesentlichen Behandlungsunterschieden für sehr nahe stehende Fälle führen, dies wegen der absoluten 50%-igen Limite.

Das dargestellte Beispiel betrifft Käsereigenossenschaften an der Grenze der Bergzone. Mit ein Unterschied von 1% in der Herkunft der Milchmenge von der Bergzone, kann festgestellt werden, dass:

- CHF 836'000.- Beiträge in einem Fall, nichts im anderen, obwohl die Einschränkungen im Bereich Bau und/oder Marktzugang ähnlich sind ;
- CHF 44'000.- Unterschied der jährlichen Finanzkosten ;
- CHF 126'000.- Unterschied der zubringenden eigenen Mitteln.

### Beispiel: Bau einer Käserei

Baukosten		4'000'000.-	4'000'000.-	Unterschied
Anteil Milch aus der Bergzone		50%	49%	
Bundesbeiträge	22%	440'000.-	-.-	
Kant. Beiträge	90%	396'000.-		
<b>Restkosten</b>		<b>3'164'000.-</b>	<b>4'000'000.-</b>	
Eigene Mitteln zubringen	15%	474'000.-	600'000.-	+126'000.- (26%)
IK (auf Restkosten)	50%	1'582'000.-	2'000'000.-	
Restfinanzierung durch Bank		1'107'400.-	1'400'000.-	
<b>Finanzkosten</b>				
IK	16 J.	98'900.-	125'000.-	
Bank	6%	66'400.-	84'000.-	
<b>Total</b>		<b>165'300.-</b>	<b>209'000.-</b>	<b>+43'700.- (+26%)</b>

## **Diskussion**

Generell hat der Gesetzgeber die Beiträge für die Bergzone reserviert. Hier geht es nicht darum dieses Grundprinzip in Frage zu stellen. Jedoch, bei der Berücksichtigung der Herkunft der Produkte aus der Bergzone ist die Gewährung von Beiträgen nur für die Bergzone bereits gewährleistet in perfekter Einstimmung mit der Willen des Gesetzgebers.

Eine absolute 50%-ige Limite ist überflüssig und weicht vom Willen des Gesetzgebers ab. Diese Limite verursacht nicht erklärbare und rechtfertigbare Behandlungsunterschiede und eventuell auch unfairen Wettbewerb zwischen benachbarten Käseereignossenschaften (siehe Beispiel).

## **Vorschlag**

Der Willen des Gesetzgebers, dass Beiträge im Verhältnis zu der Herkunft der Produkte aus der Bergzone zu respektieren sind.

Absolute 50%-ige Limite vom Kommentartext streichen.

## **Ev. nötige Gesetzgebung zu ändern**

Der Vorschlag benötigt keine Verordnungsänderung, die 50%-ige Limite steht nur im Kommentar.